

Tagungsbericht vom 11. Juni 2024

Departement Life Sciences und Facility Management der ZHAW

18. Wädenswiler Lebensmittelrecht-Tagung vom 17. Mai 2024

«Freiwillige Angaben – Regulierung, aktuelle Entwicklungen, Ausblick»

Inspiziert durch die Bestrebungen der EU, Umweltaussagen zu Produkten und Dienstleistungen stärker zu reglementieren («Green Claims») und damit sogenanntes «Greenwashing» zu unterbinden, wurden an der 18. Wädenswiler Lebensmittelrecht-Tagung verschiedene freiwillige Angaben beleuchtet. Die Veranstaltung zeichnete sich durch qualitativ hochwertige Fachvorträge und anregende Diskussionen unter den Teilnehmenden aus.

❖ Einleitende Anmerkungen

Die Tagungsleiterin und **ZHAW-Dozentin Dr. Evelyn Kirchsteiger-Meier** konnte rund 150 Teilnehmende begrüssen. In ihren einführenden Worten erinnerte sie unter anderem an die Grundsätze betreffend freiwillige Angaben. Ein Produkt kann über die obligatorischen Angaben hinaus mit freiwilligen Angaben versehen werden, wobei insbesondere der Täuschungsschutz (Art. 1 lit. c und d sowie Art. 18 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, LMG¹) und damit das Täuschungsverbot (Art. 12 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV²) beachtet werden müssen. Die Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV³) präzisiert in Art. 39, dass freiwillige Informationen über Lebensmittel nicht auf Kosten des für die obligatorischen Angaben verfügbaren Platzes gehen dürfen. Zudem: Werden Informationen über Lebensmittel nach Art. 3 LIV – dies sind die grundsätzlich obligatorischen Angaben – freiwillig bereitgestellt, so müssen sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Beispielsweise besteht für Lebensmittel, die nicht der Pflicht zur Nährwertdeklaration unterliegen⁴, die Möglichkeit, freiwillig eine Nährwertdeklaration anzubringen. Diese muss jedoch in vollem Umfang den entsprechenden Anforderungen genügen⁵.

Im Kontext des Tagungsthemas ist weiter auch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG⁶) von zentraler Bedeutung. Darin findet sich in Art. 2 die Darlegung der Widerrechtlichkeit jedes täuschenden (oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossenden) Verhaltens oder Geschäftsgebarens, und in Art. 3 wird das entsprechende widerrechtliche resp. unlautere Verhalten konkretisiert, indem u.a. unrichtige oder irreführende Angaben über eigene Waren oder Leistungen untersagt werden.

Beim vorliegenden Tagungsbericht handelt es sich um eine fachliche Zusammenfassung der Referate.

Um das jeweilige Thema zu veranschaulichen, werden jeweils, wo möglich, Beispiele von entsprechenden freiwilligen Angaben aufgeführt. Die Beispiele sind jeweils in einer Box dargestellt; die Auswahl hat selbstverständlich nicht den Anspruch einer Vollständigkeit.

Alle Weblinks wurden das letzte Mal abgerufen am 11.06.2024.

1 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), [SR 817.0](#), Stand am 1. Januar 2022.

2 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), [SR 817.02](#), Stand am 1. Februar 2024.

3 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV), [SR 817.022.16](#), Stand am 1. Februar 2024.

4 Die Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind, sind in Anhang 9 LIV aufgeführt (siehe Art. 21 Abs. 1 LIV).

5 Das Beispiel stammt aus: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (2017). Erläuterungen zur Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV), S. 20, abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/gesetzgebung-lme.html>

6 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), [SR 241](#), Stand am 1. September 2023.

❖ **Wie kann Greenwashing vermieden werden? Ausführungen im Lichte der geplanten EU Green-Claims-Directive**

Das Thema, das zum übergeordneten Tagungsthema «Freiwillige Angaben» inspiriert hatte, stand zu Beginn der Tagung auf dem Programm. **Andreas Hauser, Stv. Leiter Sektion Ökonomie beim Bundesamt für Umwelt (BAFU)** legte einleitend die Problematik hinsichtlich «Green Claims», also Aussagen betreffend Umweltverträglichkeit von Produkten (sowohl Waren als auch Dienstleistungen) dar. Einige Umweltangaben sind nicht zuverlässig, und das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in sie ist äusserst gering. Das Täuschungspotential ist hoch, d.h. Unternehmen können einen falschen Eindruck von ihren Umweltauswirkungen oder -vorteilen vermitteln – eine Praxis, die als Greenwashing bekannt ist⁷.

Beispiele von Aussagen, die als «Green Claims» gelten, sind⁸:

- «nachhaltig»
- «umweltfreundlich»
- «CO₂-neutral», «CO₂-freundlich», «CO₂-positiv», «klimaneutral», «klimapositiv» etc.
- «bienenfreundlich»

Um dem Problem von «Greenwashing» entgegenzuwirken, hat das BAFU bereits im Jahr 2011 eine Publikation «Qualitätsanforderungen an Umweltinformationen»⁹ herausgegeben, die nach wie vor aktuell ist. Weiter können u.a. folgende Richtlinien herangezogen werden:

- ICC (International Chamber of Commerce)-Codex zur Werbe- und Marketingkommunikation¹⁰
- Schweizerische Lauterkeitskommission: Richtlinie – Kommerzielle Kommunikation mit Umweltbezug / mit Umweltargumenten¹¹

Was die rechtliche Ebene in der Schweiz anbelangt, so soll ein Verbot von Greenwashing durch eine Änderung des UWG¹² implementiert werden. Via eine Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz¹³) sollen nun unter anderem die Vorschriften im UWG um folgenden Tatbestand ergänzt werden:

«Unlauter handelt, wer Angaben über sich, seine Werke, Waren oder Leistungen in Bezug auf die verursachte Klimabelastung macht, die nicht durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können» (zukünftiger Art. 3 Abs. 1 lit x UWG). Geplant ist, dass die Änderung auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, wobei das revidierte CO₂-Gesetz dem fakultativen Referendum untersteht¹⁴.

Auf EU-Ebene hat die Europäische Kommission in den Jahren 2022/2023 zwei neue Richtlinienentwürfe vorgelegt, die eine deutliche Verschärfung des Rechts der Umweltaussagen bewirken:

- Der erste Vorschlag betrifft eine Änderung der «Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen» vom 30. März 2022, COM/2022/143 final¹⁵ (im Folgenden «UGP-RL» genannt). Diese Richtlinie gilt als «lex generalis».

7 Vgl. https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy/green-claims_en

8 Die Beispiele stammen aus: Schweizerische Lauterkeitskommission (2023). Richtlinie – Kommerzielle Kommunikation mit Umweltbezug / mit Umweltargumenten. Abrufbar unter <https://www.faire-werbung.ch/de/dokumentation/> sowie <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/vorstoss-gegen-greenwashing-green-claims-nur-mit-nachweis>

9 Abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/zustand/publikationen-zum-umweltzustand/qualitaetsanforderungen-an-umweltinformationen.html>

10 Abrufbar unter https://www.faire-werbung.ch/wp-content/uploads/2021/09/ICC_Code-2018_DE.pdf

11 Schweizerische Lauterkeitskommission (2023). Richtlinie – Kommerzielle Kommunikation mit Umweltbezug / mit Umweltargumenten. Abrufbar unter <https://www.faire-werbung.ch/de/dokumentation/>

12 Fn. 6.

13 Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. November 2011, [SR 641.71](#), Stand am 1. Januar 2022.

14 Vgl. [fedlex-admin-ch-eli-fga-2024-686-de-docx.docx](https://www.fedlex.admin.ch/eli-fga-2024-686-de-docx.docx) (live.com)

15 Vgl. https://commission.europa.eu/publications/proposal-directive-empowering-consumers-green-transition-and-annex_de

- Beim zweiten Vorschlag handelt es sich um die «Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation», COM/2023/166 final¹⁶ (im Folgenden «Green-Claims-RL» genannt). Diese Richtlinie stellt das «lex specialis» dar.

Der Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist so, dass die Änderung der UGP-RL am 17.01.2024 vom EU-Parlament beschlossen wurde¹⁷. Am 06.03.2024 wurde diese Änderungsrichtlinie als «Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen» veröffentlicht¹⁸. Sie muss nun in nationales Recht umgesetzt werden. Die Green-Claims-RL wurde am 12. März 2024 vom EU-Parlament in erster Lesung beschlossen¹⁹. Das Verfahren muss nun vom neuen Parlament nach der Europawahl (6.-9. Juni 2024) weiterverfolgt werden; bei Annahme muss auch diese Richtlinie in nationales Recht überführt werden.

Inhaltlich führt die Änderung der UGP-RL eine Reihe umweltrelevanter Legaldefinitionen ein, beispielsweise «Umweltaussage», «allgemeine Umweltaussage», «Nachhaltigkeitssiegel», «Zertifizierungssystem» etc. Sie legt u.a. fest, dass Aussagen zur Umweltleistung als irreführend eingestuft werden, welche ohne klare, überprüfbare und objektive Verpflichtungen und ohne unabhängiges Überwachungssystem gemacht werden. Weiter wurde die Liste unlauterer Geschäftspraktiken («schwarze Liste») ergänzt, u.a. mit Umweltaussagen über das ganze Produkt, wenn diese tatsächlich nur einen Teil des Produktes betreffen. Die Green-Claims-RL konkretisiert die UGP-RL, indem Regeln festgelegt werden, um die Vertrauenswürdigkeit von Umweltdeklarationen zu gewährleisten. Die Umweltaussagen sollen nur noch zulässig sein, wenn sie inhaltlich spezifiziert sind, auf wissenschaftlichen Datengrundlagen beruhen und mittels Zertifizierungsverfahren überprüft wurden²⁰.

Was ist im Kontext dieser Entwicklungen wichtig für Unternehmen? Die Empfehlung von Hr. Hauser lautet, «Tue Gutes, prüfe kritisch, wie gut es wirklich ist, und sprich redlich darüber», d.h. präzise, überprüfbare Umweltaussagen wählen, den Blick aufs Gesamtbild behalten (Ökobilanzen verwenden, Umweltauswirkungen des gesamten Lebenszyklus berücksichtigen), vorsichtig sein mit Schlagwörtern und Bildsprachen sowie Verbesserungen umsetzen. Das BAFU bietet hierzu Hilfestellungen, indem es Ökobilanz-Daten bereitstellt; zudem soll bis 2025 ein Arbeitsinstrument zu Green Claims erstellt werden. Es soll die relevanten Entscheidungsträger in den Betrieben unterstützen, ihre Umweltversprechen in Einklang mit den geltenden Lauterkeitsprinzipien wie z.B. Wesentlichkeit, Wissenschaftlichkeit, Messbarkeit und Verständlichkeit zu bringen.

❖ Geografische Angaben im Wandel: Das neue Regime der EU und der Einfluss auf die Schweiz

Das nachfolgende Referat von **Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Roland Norer, Ordinarius für öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums, Universität Luzern**, beleuchtete die geografischen Angaben, d.h. Angaben zu Produkten, deren Qualität oder Merkmale auf ihren geografischen Ursprung zurückzuführen sind (geschützte Ursprungsbezeichnungen GUB und geschützte geografische Angaben GGA). Beispiele hierfür in der Schweiz und der EU sind²¹:

16 Vgl. https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-directive-green-claims_en

17 Vgl. <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20240112IPR16772/meps-adopt-new-law-banning-greenwashing-and-misleading-product-information>

18 Vgl. <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj>

19 Vgl. <https://www.europarl.europa.eu/committees/de/green-claims-directive/product-details/20231114CDT12482>

20 Ausführlich zur Regulierung der «Green Claims» in der EU: Meisterernst, A., Sosniza, O. (2023). Der Richtlinienentwurf zu Green Claims (GCD) – ein neues Regime für umweltbezogene Aussagen. WRP – Wettbewerb in Recht und Praxis, 7, 771-780.

21 Vgl. <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/kennzeichnung/ursprungsbezeichnungen-und-geografische-angaben.html> sowie https://agriculture.ec.europa.eu/farming/geographical-indications-and-quality-schemes/geographical-indications-registers_de

- Schweiz: Glarner Alpkäse (GUB), Bündlerfleisch (GGA)
- EU: Prosciutto di Parma (GUB), Nürnberger Lebkuchen (GGA)

Das Thema ist hochaktuell, denn die EU hat ihr Geoschutzrecht novelliert; die neue «EU-Geoschutzverordnung» 2024/1143²² ist am 13. Mai 2024 in wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Bevor er auf die Neuerungen in der EU einging, legte Prof. Norer u.a. auch den geltenden Rechtsrahmen in der Schweiz dar.

Die rechtlichen Grundlagen zu diesem Thema sind in der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung²³) zu finden. Diese Verordnung stützt sich u.a. auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG²⁴). Eine geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) bezeichnet Erzeugnisse, die sehr eng mit der Gegend, aus welcher sie stammen, verbunden sind; d.h. das Erzeugnis muss seine Qualität oder seine Eigenschaften «überwiegend» oder «ausschliesslich» den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse seines Herkunftsortes verdanken²⁵. Eine geschützte geografische Angabe (GGA) hingegen bezeichnet Erzeugnisse, die mit ihrem Herkunftsgebiet verbunden sind. Diese Beziehung ist aber weniger eng oder von einer anderen Art als bei der GUB. Die Anforderungen an eine GGA sind weniger streng als jene an eine GUB, da nur eine der Handlungen im betreffenden geografischen Gebiet stattfinden muss²⁶. Gattungsbezeichnungen (z.B. Wiener Schnitzel) hingegen können nicht als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben eingetragen werden²⁷.

Was das Eintragungsverfahren anbelangt, so kann in der Schweiz ein Gesuch beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) durch die betreffende Erzeugerorganisation eingereicht werden. Dem Gesuch ist ein Pflichtenheft und der Nachweis, dass das Gesuch von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen wurde, beizulegen (Art. 6 GUB/GGA-Verordnung). Heisst das BLW das Gesuch gut, d.h. kommt das BLW zum Schluss, dass das Gesuch den Art. 2-7 der GUB/GGA-Verordnung entspricht, wird der Entscheid im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Das Register der eingetragenen GUB und GGA ist auf der BLW-Webseite einsehbar²⁸.

Hinsichtlich des neuen Regimes in der EU (Verordnung (EU) 2024/1143²⁹) kann festgehalten werden, dass die neue Verordnung das bestehende System stärken und verbessern soll, insbesondere durch:

-
- 22 Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, [ABl. L. 2024/1143, 23.4.2024](#).
- 23 Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse, [SR 910.12](#), Stand am 1. Januar 2024.
- 24 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), [SR 910.1](#), Stand am 1. Januar 2024.
- 25 Vgl. Bundesamt für Landwirtschaft, BLW (2020). Schutz von Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse. Leitfaden für die Einreichung eines Eintragungsgesuchs oder eines Pflichtenheftänderungsgesuchs, S. 7, abrufbar unter <https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Instrumente/Kennzeichnung/Ursprungsbezeichnungen%20und%20geografische%20Angaben/leitfaden-gub-gga.pdf> | Art. 2 GUB-GGA-Verordnung; Art. 46 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1143.
- 26 Vgl. Bundesamt für Landwirtschaft, BLW (2020). Schutz von Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse. Leitfaden für die Einreichung eines Eintragungsgesuchs oder eines Pflichtenheftänderungsgesuchs, S. 7, abrufbar unter <https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Instrumente/Kennzeichnung/Ursprungsbezeichnungen%20und%20geografische%20Angaben/leitfaden-gub-gga.pdf> | Art. 3 GUB-GGA-Verordnung; Art. 46 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1143.
- 27 Art. 16 Abs. 3 LwG, Art. 4 GUB/GGA-Verordnung, Art. 28 Verordnung (EU) 2024/1143.
- 28 Vgl. <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/kennzeichnung/ursprungsbezeichnungen-und-geografische-angaben.html>
- 29 Fn. 22.

- Einführung eines einheitlichen Rechtsrahmens und eines verkürzten und vereinfachten Eintragungsverfahrens (Art. 5, 9-25 Verordnung (EU) 2024/1143): Die unterschiedlichen Vorschriften betreffend die Verfahren und den Schutz geografischer Angaben für die drei Sektoren Lebensmittel, Wein und Spirituosen werden zu einem einzigen vereinfachten Verfahren für die Eintragung geografischer Angaben zusammengeführt. Dies dürfte auch kürzere Registrierungsfristen bedeuten.
- Verstärkten Schutz geografischer Angaben als Zutaten und im Internet (Art. 27, 35 Verordnung (EU) 2024/1143): Die neuen Vorschriften sollen den Schutz geografischer Angaben, die als Zutat³⁰ in Verarbeitungserzeugnissen verwendet werden, und von Erzeugnissen mit geografischer Angabe, die im Internet verkauft werden, verbessern. Die neue Verordnung schützt auch geografische Angaben im System für Domännennamen; Mitgliedstaaten müssen in ihrem Hoheitsgebiet Domännennamen, die möglicherweise mit einer geografischen Angabe inkompatibel sind, sperren.
- Anerkennung nachhaltiger Verfahren (Art. 7, 8 Verordnung (EU) 2024/1143): Die Erzeuger können ihre Massnahmen für mehr ökologische, wirtschaftliche oder soziale Nachhaltigkeit in Werte umsetzen, denn eine Erzeugervereinigung kann beschliessen, bestimmte nachhaltige Verfahren für ihre Erzeugnisse verbindlich vorzuschreiben. In diesem Fall sollten sie in die Produktspezifikationen (Pflichtenheft) aufgenommen werden. Auf freiwilliger Basis können die Erzeuger auch einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, der von der Europäischen Kommission veröffentlicht wird.
- Stärkung der Erzeugervereinigungen (Art. 32-34 Verordnung (EU) 2024/1143): Mit den neuen Massnahmen wird ein auf freiwilliger Basis bestehendes System anerkannter Erzeugergemeinschaften geografischer Angaben eingeführt, das von den EU-Ländern eingerichtet werden soll. Um die Attraktivität des Systems zu erhöhen, können diese Gruppen ihre geografischen Angaben selbst verwalten, durchsetzen und weiterentwickeln, um ihre Position in der Wertschöpfungskette zu stärken³¹.

Auf dem von der Europäischen Kommission verwalteten EU-Register für geografische Angaben, eAmbrosia³², sind die beantragten und die bereits in Unionsregister eingetragenen geografischen Angaben verzeichnet. Auf dem GView-Portal³³ können geografische Angaben sowohl aus der EU als auch aus Drittländern, die im Rahmen von Abkommen geschützt sind, eingesehen werden.

In diesem Bereich ist auch auf das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU hinzuweisen, das die gegenseitige Anerkennung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe ermöglicht (siehe Anhang 12 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen³⁴).

Ob das neue EU-Regime Anpassungen im schweizerischen Recht nach sich ziehen wird, ist gemäss Einschätzung von Prof. Norer noch offen. Nach seiner Ansicht dürfte eine rechtliche Notwendigkeit grundsätzlich nicht bestehen, allenfalls wäre der Schutz geografischer Angaben von Produkten, die als Zutat verwendet werden, nachzubessern.

30 Die Regelung betreffend den Schutz geografischer Angaben, die als Zutaten verwendet werden, kann im Kontext des sogenannten «Champagner-Sorbet-Urteils» des EuGH gesehen werden ([Urteil vom 20.12.2024, C-393/16](#)). Das Urteil befasst sich mit der Frage, ob ein Produkt, das Champagner enthält, auch als solches bezeichnet werden darf. Laut dem Urteil des EuGH ist die Bezeichnung zulässig, wenn das Sorbet einen hauptsächlich durch die Zutat «Champagner» hervorgerufenen Geschmack hat. Dies muss die wesentliche Eigenschaft des Lebensmittels sein. Weitere Informationen: [EuGH zu Champagner Sorbet: Eine Frage des Geschmacks \(lto.de\)](#).

31 Vgl. https://agriculture.ec.europa.eu/farming/geographical-indications-and-quality-schemes/geographical-indications-and-quality-schemes-explained_de

32 <https://ec.europa.eu/agriculture/eambrosia/geographical-indications-register/>

33 <https://www.tmdn.org/giview/>

34 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, [SR 0.916.026.81](#), Stand am 1. Januar 2023.

❖ Sensory Claims – Begriff, rechtliche Grenzen, wissenschaftliche Untermauerung

Im nächsten Referat, gehalten durch **Dr. Stephanie Reinhart, Rechtsanwältin in München**, ging es um sogenannte «sensory claims», d.h. Aussagen über sensorische Wahrnehmungen und Produktcharakteristika, die das Aussehen, den Geschmack, die Textur und/oder das Aroma betreffen und die der Hersteller zur Produktbewerbung benutzt. Wichtig ist herauszustreichen, dass es für «sensory claims» keine Legaldefinition und keinen spezifischen Rechtsrahmen gibt³⁵; demnach gilt das allgemeine Täuschungsverbot³⁶. Vergleichende «sensory claims» müssen sich zudem an den Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG³⁷ messen lassen.

Beispiele für «sensory claims» sind³⁸:

- «jetzt noch fruchtiger im Geschmack»
- «mit noch länger anhaltendem Pfefferminzaroma»
- «cremiger Genuss»

Aufgrund des Fehlens einer Legaldefinition sind oftmals Abgrenzungsfragen zu evaluieren, wie von Frau Dr. Reinhart erläutert. Als Beispiel kann der Claim «luftig und leicht» für eine Luftschokolade angebracht werden: handelt es sich bei «leicht» um einen «sensory claim» oder ist dieser Claim eine nährwertbezogene Angabe im Sinne von «energiearm» und «kalorienreduziert»³⁹? Entscheidend für die Beurteilung ist der Gesamteindruck des Lebensmittels inkl. Aufmachung, wobei es sich immer um Einzelfallbetrachtungen handelt.

Handelt es sich um «sensory claims», kann jede unzutreffende Angabe über sensorische Eigenschaften eines Lebensmittels dazu geeignet sein, die Konsumentenschaft zu täuschen. Daher müssen «sensory claims» insbesondere fachlich begründet, nachvollziehbar und belegbar sein. Dies liegt gemäss Frau Dr. Reinhart auch im Interesse der Firmen, denn unzutreffende Claims führen zu enttäuschten Kunden und Kundinnen, die ein betreffendes Produkt kein zweites Mal kaufen werden.

Um die Belegbarkeit von «sensory claims» zu gewährleisten, können die Lebensmittelunternehmen auf verschiedene Untersuchungsmethoden zurückgreifen, hauptsächlich auf etablierte Verfahren aus der Lebensmittelsensorik (geschulte Sensorikpanels⁴⁰) und standardisierten Konsumententests (Konsumentenpanel, ungeschult). Grundsätzlich können «sensory claims» unterschieden werden in solche, die objektiv wahrnehmbare Eigenschaften ausloben (sinnlich wahrnehmbare Claims, z.B. «fruchtig», «nussig» oder «würzig») und solche Claims, die sich auf sensorische Eigenschaften im Allgemeinen und deren Beliebtheit beziehen (hedonische Claims, z.B. «angenehmer Geschmack»). Darüber hinaus können sensorische Werbeaussagen in nicht-vergleichende Claims und vergleichende Claims unterschieden werden, wobei letztere einen Bezug zu einem anderen Produkt aufweisen (z.B. «cremiger als das Original»). Bei vergleichenden Werbeaussagen sind in der Regel umfangreichere Anforderungen an die Belegbarkeit zu stellen; neben Produktanalysen und Konsumententests, die sich auf die Geschmackseindrücke beziehen, sollten auch

35 Ausnahme bildet die Beschreibung der organoleptischen Eigenschaften betreffend Geschmack und Geruch von Olivenöl gemäss Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104. In dieser Verordnung ist die Terminologie bezüglich organoleptischer Merkmale in Anhang II festgelegt. Zudem verweist die Verordnung auf Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/2105; nur die darin aufgeführten Analysemethoden zur Bestimmung der Merkmale von Olivenölen dürfen verwendet werden, um die organoleptischen Prüfungen vorzunehmen.

36 Schweiz: Art. 1 lit. c und d und Art. 18 LMG, Art. 12 LGV (siehe einleitende Anmerkungen im vorliegenden Tagungsbericht) | EU: Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel [...], [ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18–63](#) (letzte konsolidierte Fassung: 01.01.2018).

37 Fn. 6.

38 Die Beispiele stammen aus: DLG (2015). Sensory Claims: Methodische Vorgehensweise zur Entwicklung und Untermauerung, <https://www.dlg.org/de/lebensmittel/themen/publikationen/expertenwissen-sensorik/sensory-claims/>

39 Nährwertbezogene Angabe «leicht» oder «light»: Siehe Anhang 13 Ziffer 33 LIV (Fn. 3). Nährwertbezogene Angaben sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden.

40 Das Sensorikpanel sollte geschult sein nach ISO 8586:2023 - Sensory analysis — Selection and training of sensory assessors und die Eignung auf Geschmacksempfindlichkeit nachgewiesen gemäss ISO 3972:2011 - Sensory analysis — Methodology — Method of investigating sensitivity of taste.

Nachweise betreffend den Vergleich mit dem anderen Produkt erbracht werden können. Wichtige technische Normen für die Substantiierung von «sensory claims» sind:

- DIN 10977:2021 - Sensorische Analyse - Sensorische Claims - Überprüfung produktbezogener und vergleichender Claims
- ISO 20784:2021 - Sensory analysis — Guidance on substantiation for sensory and consumer product claims
- DIN EN ISO 11136:2020 - Sensorische Analyse - Methodologie - Allgemeiner Leitfaden für die Durchführung hedonischer Prüfungen (Verbrauchertests) in einem kontrollierten Umfeld
- DIN EN ISO 5495:2016 - Sensorische Analyse - Prüfverfahren - Paarweise Vergleichsprüfung
- DIN EN ISO 4120:2021 - Sensorische Analyse - Prüfverfahren – Dreiecksprüfung
- DIN EN ISO 13299:2016 - Sensorische Analyse - Prüfverfahren - Allgemeiner Leitfaden zur Erstellung eines sensorischen Profils

Gut belegte «sensory claims» ermöglichen es demnach, Lebensmittel positiv anzupreisen, selbst wenn aufgrund strenger rechtlicher Vorgaben beispielsweise keine nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben gemacht werden dürfen⁴¹.

❖ Update zu Health and Nutrition Claims – Rechtsprechung, Botanicals, Nährwertprofile, Transparenz

Den Nachmittag eröffnete **Prof. Dr. Martin Holle, Professor für Lebensmittelrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht, Hochschule für Angewandte Wissenschaften HAW, Hamburg**. In seinem Referat ging er neben aktueller Rechtsprechung insbesondere auf zwei grosse Baustellen der EU im Zusammenhang mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben ein: einerseits die Anwendung entsprechender Claims bei Botanicals (pflanzlichen Stoffen), andererseits die Festlegung sogenannter «Nährwertprofile», denen Lebensmittel oder bestimmte Lebensmittelkategorien entsprechen müssen, um nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben tragen zu dürfen.

Einige Beispiele von nährwert- resp. gesundheitsbezogenen Angaben sind gemäss schweizerischem Lebensmittelrecht⁴²:

Nährwertbezogene Angaben:

- «Quelle von Omega-3-Fettsäuren»
- «zuckerfrei»
- «hoher Proteingehalt»

Gesundheitsbezogene Angaben:

- «Calcium wird für die Erhaltung normaler Knochen benötigt»
- «Roggen-Ballaststoffe tragen zu einer normalen Darmfunktion bei»
- «Coffein leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit, der Wachheit und Aufmerksamkeit»⁴³

Betreffend die Baustelle «Botanicals» kann festgehalten werden, dass das Zulassungsverfahren für gesundheitsbezogene Angaben in Bezug auf die Botanicals ausgesetzt wurde, d.h. dass die EU die

41 Ausführlicher zu «sensory claims» und deren Untermauerung: Reinhart, S. (2018). Sensory Claims – eine Alternative zu Health Claims? In: Behr's Jahrbuch 2018 Lebensmittelwirtschaft. Behr's Verlag, Hamburg.

42 Die Beispiele stammen aus: Anhang 13 LIV (zulässige nährwertbezogene Angaben und Voraussetzung für ihre Verwendung) sowie Anhang 14 LIV (zulässige gesundheitsbezogene Angaben für Lebensmittel, Lebensmittelbestandteile, Lebensmittelinhaltsstoffe und Lebensmittelkategorien sowie die Voraussetzungen für ihre Verwendung).

43 Anmerkung: In der EU sind bislang keine gesundheitsbezogenen Angaben zu Coffein zugelassen. Die Zulassung in der Schweiz der gesundheitsbezogenen Angaben zu Coffein beruht allerdings auf einer EFSA-Beurteilung, abrufbar unter <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2011.2054>

Unionsliste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben (Verordnung (EU) 432/2012⁴⁴) veröffentlicht hat ohne Berücksichtigung der Botanicals⁴⁵. Grund dafür ist unter anderem, dass eine Ungleichbehandlung von Botanicals zu registrierten traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln – bei denen anders als nach der HCVO⁴⁶ kein Wirksamkeitsnachweis erforderlich ist – befürchtet wurde. Zudem sind Botanicals komplex; sie umfassen eine grosse Vielfalt an pflanzlichen Stoffen, und viele der gesundheitsbezogenen Angaben für Botanicals basieren auf traditionellen Verwendungen und nicht auf modernen wissenschaftlichen Studien, wie von der HCVO gefordert (vgl. Art. 5 und 6 HCVO).

Gemäss Art. 28 Abs. 5 resp. 6 HCVO dürfen solche Claims übergangsweise weiter verwendet werden, wenn die Angabe dem Art. 13 Abs. 1 lit. a HCVO entspricht sowie nach einschlägigem nationalem Recht zugelassen wurde, resp. wenn der Zulassungsantrag vor dem 19.01.2008 gestellt wurde. Allerdings führt diese Situation dazu, dass Konsumentinnen und Konsumenten nach wie vor mit nicht belegten gesundheitsbezogenen Angaben konfrontiert sind, die sie aber aufgrund des Regulierungskonzepts der HCVO als wissenschaftlich bewertet auffassen; dies hat eine sogenannte REFIT-Evaluation der HCVO im Jahr 2020 ergeben⁴⁷. Weiter hat das Europäische Parlament anfangs dieses Jahres einen Bericht zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel angenommen. Der Bericht äussert sich u.a. zu den Punkten Nährwertprofile, Verbraucherinformation, Relevanz der Angaben, pflanzliche Stoffe (Botanicals)⁴⁸. Der Bericht missbilligt u.a. die andauernde Aussetzung der Evaluierung von Botanical-Claims und weist auf die rechtlichen Unsicherheiten bezüglich der weiteren Anwendung der Übergangsvorschriften hin. Allerdings sieht das Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2024 keinen Vorschlag zur Änderung der HCVO vor; zudem finden vom 6. – 9. Juni 2024 die Europawahlen (Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments) statt. Es ist daher noch unklar, ob und wann Botanical-Claims zugelassen sein werden; die gegenwärtige unbefriedigende Situation dürfte noch länger dauern.

Was die Baustelle «Nährwertprofile» anbelangt, ist es so, dass gemäss Art. 4 HCVO die Europäische Kommission spezifische Nährwertprofile, einschliesslich der Ausnahmen, bis 19. Januar 2009 hätten festlegen sollen. Lebensmittel oder bestimmte Lebensmittelkategorien sollten diesen Nährwertprofilen entsprechen müssen, um nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben tragen zu dürfen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Produkt, welches einen hohen Gehalt an Fett oder Zucker aufweist, der den Höchstwert gemäss Nährwertprofil überschreitet, keine solchen Angaben tragen dürfte. Die Nährwertprofile selbst würden auf den Etiketten der Produkte nicht erscheinen. Allerdings hat die EU solche Nährwertprofile bisher noch nicht vorgeschlagen. Ein neuer Anlauf zur Definition der Nährwertprofile wurde im Zusammenhang mit der «Farm-to-Fork»-Strategie der EU unternommen⁴⁹ und die EFSA (European Food Safety Authority) hat daher am 19.04.2022 im Auftrag der EU-Kommission ein wissenschaftliches Gutachten zu Nährwertprofilen veröffentlicht⁵⁰. Allerdings sind dennoch bisher keine konkreten Vorschläge zu Nährwertprofilen gemacht worden, und im Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2024 – in Analogie zum Thema der Botanical-Claims – sind die Nährwertprofile nicht enthalten. Anzumerken ist noch, dass die Schweiz die Bestimmungen betreffend Nährwertprofile bisher nicht in die LIV übernommen hat.

44 Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern, [ABl. L 136 vom 25.5.2012](#) (letzte konsolidierte Fassung: 17.05.2021).

45 Siehe Erwägungsgrund 10 in Verordnung (EU) Nr. 432/2012: «Aus den zur Bewertung vorgelegten Angaben hat die Kommission eine Reihe von Angaben ermittelt, die sich auf die Wirkung pflanzlicher Stoffe beziehen und die gemeinhin als «Botanicals» bezeichnet werden; diese müssen von der Behörde erst noch wissenschaftlich bewertet werden.»

46 HCVO = Health-Claim-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, [ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9–25](#) (letzte konsolidierte Fassung: 13.12.2014).

47 Commission Staff Working Document (2020). Evaluation of the Regulation (EC) No 1924/2006 on nutrition and health claims made on foods with regard to nutrient profiles and health claims made on plants and their preparations and of the general regulatory framework for their use in foods. [SWD(2020) 96 und 95], https://food.ec.europa.eu/document/download/d73323cf-ad36-47aa-9b21-586d20db592c_en

48 Europäisches Parlament (2023). Bericht über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (2023/2081(INI)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0416_DE.html

49 Vgl. [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI\(2022\)729388](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2022)729388)

50 Vgl. <https://www.efsa.europa.eu/de/news/nutrient-profiling-scientific-advice-eu-farm-fork-initiative>

❖ Nutri-Score im Fokus: Aktuelle Entwicklungen

Aktuelle Entwicklungen zum Nutri-Score wurden von **Dr. Christine Konnertz-Häusser, Rechtsanwältin in Gummersbach**, aufgezeigt. Beim Nutri-Score handelt es sich um ein freiwilliges Nährwertkennzeichen, das von der französischen Gesundheitsbehörde «Santé publique France» entwickelt wurde und den Nährwert von Lebensmitteln bewertet. Es gibt die Nährwertqualität eines Lebensmittels mit einer farbigen, fünfstufigen Skala von A-grün (= ausgewogen) bis E-rot (= unausgewogen) an; der Score wird mittels einer wissenschaftlich validierten Formel ermittelt⁵¹. Ein Beispiel für eine A-Bewertung sieht wie folgt aus⁵²:



Die Berechnung des Nutri-Score erfolgt auf 100 Gramm-Basis. Dabei bekommen die positiv bewerteten Nähr- und Inhaltsstoffe (Eiweiss, Ballaststoffe, Obst, Gemüse, Nüsse) Negativpunkte, während negativ bewerteten Stoffen (Energie, gesättigte Fettsäuren, Zucker, Salz) Positivpunkte zugeteilt werden. Beides wird miteinander verrechnet; je niedriger die Gesamtpunktzahl, desto höher die Gesamtbewertung⁵³.

Seit 1. Januar 2024 ist in Deutschland, Belgien, der Schweiz und den Niederlanden ein neuer Algorithmus, d.h. eine angepasste Berechnungsgrundlage, in Anwendung. Der länderübergreifende Lenkungsausschuss des Nutri-Scores – bestehend aus den zuständigen Behörden Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Luxemburgs, der Niederlande, Spaniens und der Schweiz – hatte zuvor den Anpassungen zugestimmt⁵⁴. Die Übergangsfrist ist so, dass für Produkte, die bereits vorher mit dem Nutri-Score gekennzeichnet waren, eine zweijährige Frist zur Umstellung gilt.

Die Weiterentwicklung des Nutri-Score zielt darauf ab, die Aussagekraft und Differenzierbarkeit der Bewertungen zu verbessern. Wichtige Änderungen sind⁵⁵:

- Differenzierung verschiedener Fleischarten: Es wird nun zwischen «rotem Fleisch» und anderen Fleischarten unterschieden. «Rotes Fleisch» umfasst Rind, Kalb, Schwein, Lamm, Wild, Pferd, Esel, Ziege, Kamel, Känguru und Strauss.
- Änderung der Gewichtung von Zucker und Salz, sowie Änderung der Orientierung am Salzgehalt: Abwertungen bezüglich eines hohen Salzgehalts werden nicht mehr am Natriumgehalt orientiert.
- Anpassung der Gewichtung des Ballaststoffgehalts: Die Gewichtung des Ballaststoffgehalts wurde angepasst; so können Vollkornprodukte, die reich an Ballaststoffen sind, besser von raffinierten Alternativen unterschieden werden.
- Behandlung von Nüssen und ölhaltigen Saaten: Fette aus Nüssen und ölhaltigen Saaten werden neu wie Fette aus andere Quellen behandelt.
- Berücksichtigung von Süsstoffen: Die Zugabe von Süsstoffen führt neu zu Punktabzügen.
- Änderung der Kategorie für Milchprodukte: Milch, Trinkjoghurt und Milchmodigetränke werden jetzt in der Kategorie Getränke geführt, unabhängig vom Milchgehalt.

Wie Frau Dr. Konnertz-Häusser ausführte, wird noch eine dritte Tranche von Anpassungen erwartet; dies nach den bereits erfolgten Anpassungen für die Kategorien «feste Lebensmittel», «Fette und Öle» sowie

51 Vgl. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/nutri-score.html>

52 Das Bild stammt von: Lebensmittelverband Deutschland, Nährwertkennzeichnung: Nutri-Score: <https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/naehrwert/nutri-score>

53 Vgl. <https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/naehrwert/nutri-score> | <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/nutri-score.html#-295291191>

54 Vgl.: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2024). Wissenschaftliche Weiterentwicklung des Nutri-Score-Algorithmus, <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/freiwillige-angaben-und-label/nutri-score/nutri-score-coen-berichte.html>

55 Ausführlich: Fn. 54.

«Getränke». Die Anpassung des Algorithmus in Bezug auf die Kategorie «Obst und Gemüse» wird im Jahr 2024 erwartet, wobei nur geringe Änderungen vorgesehen sind.

In der EU wurde auf politischer Ebene für das Jahr 2023 erwartet, dass die Europäische Kommission – im Rahmen der Strategie «From Farm to Fork» - den Nutri-Score als «Front-of-Pack»-Nährwertkennzeichnung vorschlagen wird. Dies ist jedoch nicht erfolgt, es ist ungewiss, ob und wann dieser Vorschlag vorgelegt wird, da das Thema weder im Arbeitsprogramm der Kommission für 2024 noch in der vorläufigen Tagesordnung für die kommenden Kommissionssitzungen erwähnt ist⁵⁶.

Was die politische Ebene in der Schweiz anbelangt, so wurde die Motion 23.3018 «Problematischen Einsatz des Nutri-Score unterbinden»⁵⁷ der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) von beiden Räten angenommen; die Motion geht nun zur Umsetzung an den Bundesrat. Das vorrangige Anliegen der Motionäre ist es, zu verhindern, dass der «Nutri-Score» in der Schweiz obligatorisch wird⁵⁸.

Weder in der EU noch in der Schweiz sind demnach die Entwicklungen auf politischer Ebene so, dass eine verpflichtende Angabe des Nutri-Score in nächster Zeit zu erwarten wäre.

❖ **Freiwillige Angaben – Erfahrungswerte und Sicht des Vollzugs**

Ein Erfahrungsbericht des Vollzugs zum Thema «freiwillige Angaben», dargelegt von **Dr. Andreas Tschumper, Abteilungsleiter Lebensmittelanalytik 2, Kantonales Labor Zürich**, rundete die Tagung ab. Einleitend legte Dr. Tschumper nochmals den grundlegenden Rechtsrahmen betreffend Täuschungsschutz und Täuschungsverbot dar (Art. 1 lit. c und d sowie 18 LMG, Art. 12 LGV⁵⁹); weiter wies er auf explizite Regelungen in der LIV⁶⁰ betreffend «freiwillige Angaben» hin:

- Art. 16 LIV – Angabe der Herkunft von Zutaten. Die Herkunftsangabe von Zutaten ist verpflichtend, wenn die Bedingungen von Art. 16 Abs. 1 LIV zutreffen; in diesem Fall ist die Angabe des spezifischen Landes erforderlich. Wenn die Herkunftsangabe einer Zutat allerdings freiwillig erfolgt, kann anstelle des spezifischen Landes ein übergeordneter geografischer Raum (z.B. «EU» oder «Südamerika») angegeben werden (Art. 16 Abs. 2^{bis} LIV). Dieser Absatz stellt eine Ausnahme von Art. 39 Abs. 2 LIV dar. Die Regelung wurde im Rahmen der Revision des Verordnungsrechts «Stretto IV» eingeführt⁶¹.
- Art. 11 LIV – Kennzeichnung von Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können. Bei freiwilligem Hinweis auf unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen unter dem festgelegten Höchstwert (vgl. Art. 11 Abs. 5 LIV) dürfen gemäss Art. 11 Abs. 7^{bis} Gruppenbezeichnungen anstelle der Nennung des expliziten Stoffes verwendet werden («Glutenhaltiges Getreide», «Hartschalenobst»/ «Schalenfrüchte»/«Nüsse»). Auch diese Regelung wurde im Rahmen der Revision «Stretto IV» eingeführt⁶².
- Art. 24 LIV – Besondere Bestimmungen (Nährwertdeklaration). Bei der freiwilligen Angabe der Nährwertdeklaration bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln oder Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent kann sich die Angabe auf den Energiewert beschränken (siehe Art. 24 Abs. 4 LIV).

56 Vgl. <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-european-green-deal/file-mandatory-front-of-pack-nutrition-labelling>

57 Curia Vista – die Geschäftsdatenbank des Parlaments; Motion 23.3018 «Problematischen Einsatz des Nutri-Score unterbinden», <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233018>

58 Vgl. Medienmitteilung des Schweizer Parlamentes vom 14.03.2024 https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2024/20240314180032912194158159026_bsd174.aspx

59 Siehe einleitende Anmerkungen im vorliegenden Tagungsbericht.

60 Fn. 3.

61 Vgl. https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/vernehmlassungen-anhoerungen/Stretto4/stretto4-liv-erlautungen6.pdf.download.pdf/Stretto4_06_Erl%C3%A4uterungen_LIV_d.pdf

62 Fn. 61.

Spannend war zudem die Darlegung wichtiger Beobachtungen des Vollzugs im Zusammenhang mit «freiwilligen Angaben», die Dr. Tschumper mit Produktbeispielen veranschaulichte, wie beispielsweise:

- Die Mindestschriftgrösse ist in Art. 4 Abs. 3 und Anhang 3 LIV geregelt. Auch bei mehrsprachigen Etiketten, d.h. der freiwilligen Angabe der Deklaration in mehreren Sprachen⁶³, ist diese einzuhalten.
- Lebensmittel dürfen nicht so aufgemacht und gekennzeichnet werden, dass Konsumenten getäuscht und tatsachenwidrige Vorstellungen geweckt werden. So können gemäss einem Bundesgerichtsurteil starke Hinweise auf eine lokale Herkunft täuschend sein, wenn die Herstellung nicht dort stattfindet (vgl. Bundesgerichtsurteil «Lozärner Bier» vom 25.06.2028, Urteil 2C_761/2017⁶⁴).
- Im Verzeichnis der Zutaten (siehe Art. 8 LIV) ist darauf zu achten, dass zusätzliche Informationen wie «Bodenhaltung» mit einem Sternchenverweis auf der Verpackung angegeben werden können, aber nicht im Zutatenverzeichnis selbst erscheinen sollen (in diesem Kontext siehe auch das BLV-Informationsschreiben 2022/3 «Kennzeichnung Freilandhaltung von Eiern und Eiprodukten»⁶⁵).
- Bei nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben sind die Regelungen in Art. 29 - 35 LIV zu beachten sowie Anhang 13 LIV (nährwertbezogene Angaben und Voraussetzungen für ihre Verwendung) und Anhang 14 LIV (zulässige gesundheitsbezogene Angaben für Lebensmittel, Lebensmittelbestandteile, Lebensmittelinhaltsstoffe und Lebensmittelkategorien sowie die Voraussetzungen für ihre Verwendung). Beispielsweise ist es wichtig, den Wortlaut der verwendeten zulässigen Angabe einzuhalten⁶⁶; weiter muss sich ein Lebensmittel, das mit einer gesundheitsbezogenen Angabe versehen ist, in eine ausgewogene, normale Ernährung integrieren lassen⁶⁷.

Abschliessend erläuterte Dr. Tschumper die Vollzugsmassnahmen zur Sicherstellung der korrekten Kennzeichnung (Art. 33, 34, 37 LMG) und erwähnte, dass der Vollzug privatrechtliche freiwillige Angaben (wie den Nutri-Score) nicht erfasst, da im Lebensmittelrecht (noch?) nicht geregelt.

❖ Fazit und Ausblick

Der Themenfokus auf freiwillige Angaben, ihre Regulierung, rechtliche Grenzen und damit verbundene Herausforderungen hat an der 18. Wädenswiler Lebensmittelrecht-Tagung zu spannenden Erkenntnissen und Diskussionen geführt.

Gerne organisiert die Fachgruppe QM und Lebensmittelrecht im ILGI (Institut für Lebensmittel- und Getränkeinnovation) der ZHAW diese jährliche Plattform für Lebensmittelrechts-Fachleute. Die nächste Tagung ist auf den **Freitag, 16. Mai 2025** geplant. Über das Thema und das detaillierte Programm wird rechtzeitig informiert. Tagungswebseite: www.zhaw.ch/lebensmittelrecht-tagung/

❖ Autorin | Kontakt

Dr. Evelyn Kirchsteiger-Meier, Dozentin und Leiterin Fachgruppe QM und Lebensmittelrecht, ZHAW/Wädenswil. 058 934 57 04, evelyn.kirchsteiger-meier@zhaw.ch

63 Gemäss Art. 36 Abs. 2 LGV sind die Angaben verpflichtend in mindestens einer Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) anzugeben; darüber hinausgehende, mehrsprachige Beschriftungen erfolgen demnach auf freiwilliger Basis.

64 Vgl. Simon J. (2018). Zum Verhältnis herkunftsrechtlicher Kennzeichnungs- zu lebensmittelrechtlichen Deklarationsvorschriften. Kommentar zum Urteil des Bundesgerichts 2C_761/2017 vom 25. Juni 2018 (Lozärner Bier). Sui Generis - Die juristische Open-Access-Zeitschrift, <https://sui-generis.ch/article/view/sq.79/960>

65 Siehe Kapitel 3.3. im Informationsschreiben 2022/3: «Der Hinweis «Freiland» im Zusammenhang mit Eiern und Eiprodukten ist im Verzeichnis der Zutaten nicht zulässig. Artikel 4 Absatz 2 LIV legt fest, dass die obligatorischen Angaben in diesem Verzeichnis nicht verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden dürfen. Die Zutatenliste darf somit nicht durch eine Angabe über die Produktionsmethode von Eiern unterbrochen werden. Diese Information kann unterhalb der Zutatenliste, z.B. mit einem Sternchen, angegeben werden.» Informationsschreiben abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/informationsschreiben.html>

66 Betreffend Wortlaut von gesundheitsbezogenen Angaben vgl. <https://www.gov.uk/government/publications/update-on-flexibility-of-wording-for-health-claims>

67 Vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. g LIV: «Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben dürfen nicht zum übermässigen Verzehr des entsprechenden Lebensmittels ermutigen oder diesen wohlwollend darstellen».